VORDERWEIDENTHAL
LINDELBRUNN

MST = 1:1000

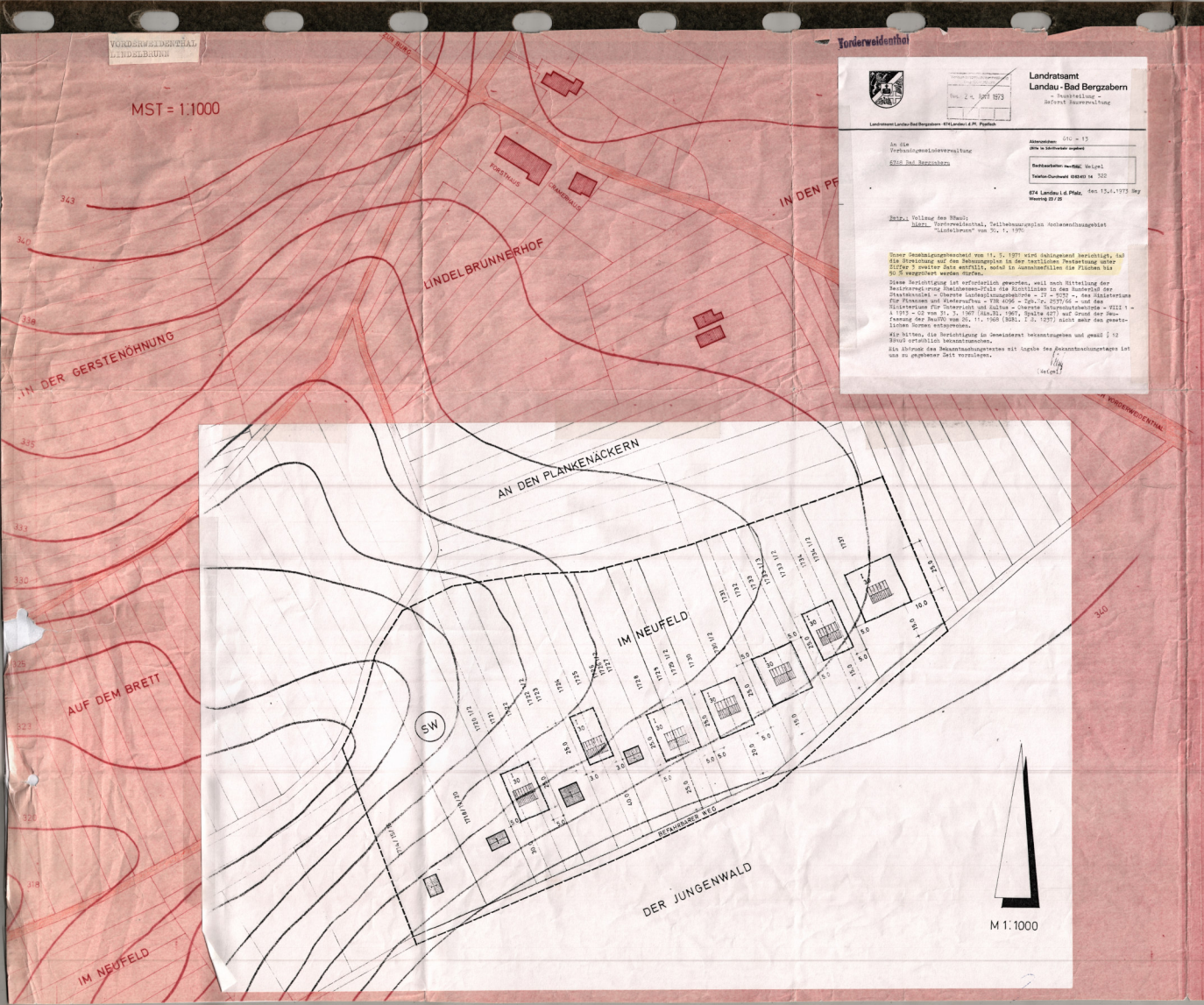

Landratsamt
Landau - Bad Bergzabern
- Poststelle -
Referat Bauverwaltung

Landratsamt Landau-Bad Bergzabern · 6741 Landau i. d. Pf. · Pippelbach

Eing. 2. 4. APRIL 1973

An die
Verbandsgemeindeverwaltung

6746 Bad Bergzabern

Aktenzeichen: 610 - 13
(Bitte in Schriftwechsel angeben)

Sachbearbeiter: Herr Weigel
Telefon-Durchwahl: 0 63 41/ 14 322

674 Landau i. d. Pfalz, den 13.4.1973 Rey
Westtrip 23 / 25

Betr.: Vollzug des BBauG;
hier: Vorderweidenthal, Teilbebauungsplan Wochenendhausgebiet "Lindelbrunn" vom 30. 1. 1970.

Unser Genehmigungsbescheid vom 11. 5. 1971 wird dahingehend berichtigt, daß die Streichung auf den Bebauungsplan in der textlichen Festsetzung unter Ziffer 3 zweiter Satz entfällt, sofern in Ausnahmefällen die Flächen bis 50 % vergrößert werden dürfen.

Diese Berichtigung ist erforderlich geworden, weil nach Mitteilung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz die Richtlinien in den Runderlaß der Staatskanzlei - Oberste Landesplanungsbehörde - IV - 5032 -, des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau - TTE 4096 - Zph.Nr. 2537/66 - und des Ministeriums für Unterricht und Kultus - Oberste Naturschutzbehörde - VIII 1 - 4 1915 - 02 vom 31. 3. 1967 (Min.Bl. 1967, Spalte 427) auf Grund der Neufassung der BauNVO vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) nicht mehr den gesetzlichen Normen entsprechen.

Wir bitten, die Berichtigung in Gemeinderat bekanntzugeben und gemäß § 12 BauG ortsüblich bekanntzumachen.

Ein Abdruck des Bekanntmachungstextes mit Angabe des Bekanntmachungstages ist uns zu gegebener Zeit vorzulegen.

(Weigel)

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G :

- Baugrenze verbindlich nach BauNVO § 23 Abs. 3
- bleibende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Ortsrandbegrenzungslinie
- Grenze des Planungsgebietes nach BauNVO § 9 Abs.5
- (SW) Wochenendhausgebiet nach BauNVO § 10
- I / 30 1 Vollgeschoß als Höchstgrenze / 30° Dachneigung als Höchstgrenze
- Öffentliche Verkehrswege
- bestehende Bebauung mit Firstrichtung
- geplante Bebauung mit Firstrichtung
- Höhenlinien

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N :

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist ein Wochenendhausgebiet gemäß § 10 der Baunutzungsverordnung

§ 2 Bauweise, Stellung, Überbaubare Grundflächen, Überbaubare Grundstücksflächen

1. Die Grundstücke sind in offener Bauweise zu bebauen.
2. Die Stellung der Gebäude, die Firstrichtung, ist gemäß der zeichnerischen Darstellung verbindlich.
3. Die zulässige Überbaute Grundfläche beträgt 60 m². Im Ausnahmefällen darf diese Fläche bis zu 50 % vergrößert werden.
4. Die Überbaubaren Grundstücksflächen werden durch eine allseitig verbindliche Baugrenze bestimmt.

§ 3 Größe der Grundstücke

Die Größe der Grundstücke ist verschieden, jedoch nach der zeichnerischen Darstellung verbindlich.
Die Genehmigung eines Bauvorhabens kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der gesamten im Plan gekennzeichneten Fläche ist.

§ 4 Baugestaltung

1. Die mit I 30 bezeichneten Gebäude, sind höchstens eingeschoßig, mit höchstens 30° Dachneigung zu errichten.
2. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht erlaubt.
3. Die Dacheindeckung ist mit dunkel eingefärbtem Eindeckungsmaterial vorzunehmen.
4. Die Außenwände sind in hellen lichten Farben zu halten. Grelle, aufdringliche Farben sind unzulässig.
5. Die Baugrundstücke dürfen bis höchstens 1.00 m eingefriedigt werden.
   Es werden holzzäune mit hinterer Bepflanzung empfohlen.
6. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens über Terrain darf nicht mehr als maximal 60 cm betragen.

§ 5 Unterstellplätze

Auf den Grundstück dürfen nur Unterstellplatz für PKW geschaffen werden. Garagen und sonstige Nebengebäude sind untersagt.

§ 6 Rechtsverbindlichkeit

Bebauungsplan und textliche Festsetzungen werden gemäß § 12 BLAUG mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

B E G R Ü N D U N G :

I Anlaß

Das Baugebiet schließt an eine bestehende Bebauung von Einzelhäusern an. Um eine weitere Versplitterung zu vermeiden, wurde dieser Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen.

II Erschließung

Die einzelnen Grundstücke befinden sich zur Zeit noch überwiegend in Privatbesitz.
Eine Umlegung ist nicht erforderlich.
Es wird keine zentrale Wasserversorgung und keine Kanilisation geschaffen.
Anfallende Abwässer sind durch Grundstückskläranlagen zu beseitigen.
Der Aufahrtsweg ist befahrbar. An einen festen Ausbau ist nicht gedacht.

III Durchführung

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

1. Die Gemeinde hat am .10. März 1969..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Vorderweidenthal, den 28.April 1971
Der Bürgermeister
Unterschrift: Schuh

2. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, hat von .1.3.1971..... bis 5.4.1971 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auflage sind am .13.2.1971..... bekanntgegeben worden.

Vorderweidenthal, den 28.April 1971
Der Bürgermeister
Unterschrift: Schuh

3. Die Gemeinde hat diesen Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung am .26.4.1971.. beschlossen.

Vorderweidenthal, den 28.April 1971
Der Bürgermeister
Unterschrift: Schuh

4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auflegung sind am ..29.Mai 1971..... ortsüblich bekanntgemacht worden. § 12 BBauG.

Vorderweidenthal, den 30.Mai 1971
Der Bürgermeister
Unterschrift: Schuh

Genehmigt: ....., den .....

1. FERTIGUNG
Genehmigt
mit Verfügung vom 11.5.1971
Az.: 610-13
Landau i.d.Pf., den 11.5.1971
Landrat im:
La. Regierungsrat

079-003

TEILBEBAUUNGSPLAN - VORDER-
WEIDENTHAL - LINDELBRUNN -
WOCHENENDHAUSGEBIET
KREIS LANDAU-BAD BERGZABERN
GEÄNDERT NACH §13 BBAUG APRIL 1972

Planer: ALWIN BECKER, VORDERWEIDENTHAL

Gemeindeverwaltung:

Vorderweidenthal, den 30.4.1971 (Bürgermeister)